

13. die Anordnung vom 15. November 1954 über die Er-richtung des „VEB für pilliertes Saatgut“ (ZBl. S. 558),
14. die Anordnung vom 4. Juni 1955 über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ (GBl. II S. 187).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

* Reichelt

Anordnung

über die Zusammenlegung der Transportunter-nehmen des Außenhandels.

Vom 22. November 1958

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise auf dem Gebiet der Außenhandels- und

■ /-befrachtung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, und das Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Das Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, ist zum 31. Dezember 1958 als juristische Person aufzulösen.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, hat mit Wirkung vom 1. Januar 1959 den Namen „VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung“ zu führen.

§ 3

(1) Die vom Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, über.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, wird Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

(3) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 31. Dezember 1958 aufzustellen.

§ 4

Das Statut des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ vom 24. Oktober 1952 (Iy in Bl. S. 172) sowie die Anordnung vom 12. Februar 1955 zur Änderung des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ (GBl. II S. 56) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 außer Kraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1958

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 31*
**über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Material- und Warenprüfung.**

Vom 20. November 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Dritten Anweisung vom 9. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschließlich deren Zubringerindustrien) (GBl. S. 820) und der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden folgende Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Durchführung der amtlichen Güteprüfung aufgerufen:

Schuhleisten	Warennummer
	54 52 3100

§ 2

Die Anmeldung und Vorlage hat beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 461, Weißenfels (Saale), Am Mühlenberg 9, zu erfolgen.

§ 3

Anmelde- und vorlagepflichtig sind:

- Betriebe, die Schuhleisten für die Serienfertigung von Schuhen herstellen;
- Betriebe, die Schuhe in Serien herstellen

— für Schuhleisten, die sich bereits in Benutzung befinden oder neu in Benutzung genommen werden, sofern sie noch nicht mit einem Prüfzeichen versehen sind —.

§ 4

(1) Die Prüfung erfolgt für jede Leistenform einmal. Als Leistenform gilt jeweils ein Sortiment nach TGL 28—56—56. Je Leistenform ist ein Paar in Mustergröße nach SIN 100 vorzulegen.

(2) Sind von einer Leistenform mehrere Weiten vorhanden, muß von jeder Weite ein Paar in Mustergröße vorgelegt werden.

(3) Bei Veränderung eines geprüften Leistens ist dieser erneut zur Prüfung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Vorlage erfolgt auf Grund besonderer Anforderung durch die Prüfdienststelle 461.

(2) Für die Anmeldung und Vorlage der Erzeugnisse sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1958

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Böhnisch
Vizepräsident

* Anordnung Nr. 30 (GBl. n S. 271)